

RS UVS Kärnten 1992/02/11 KUVS-K1-278/5/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.1992

Rechtssatz

Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt und macht der Beschuldigte einen Zeugen verspätet namhaft und handelt es sich überdies um keinen Tatzeugen, so daß durch die Namhaftmachung dieses Zeugen von einer Schutzbehauptung des Beschuldigten ausgegangen werden kann, kann die Aufnahme dieses Zeugenbeweises unterbleiben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at